



**Entgeltordnung für den
Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck**

**take-off GewerbePark
Betreibergesellschaft mbH**

Neufassung gültig ab 1. September 2023

Alle aufgeführten Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

1. Allgemeines

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen auf dem Sonderlandeplatz EDSN Neuhausen ob Eck ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Landentgelt an die take-off Betreibergesellschaft mbH zu entrichten.
- 1.2. Schuldner für alle Entgelte, die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die take-off Betreibergesellschaft mbH zu entrichten sind, ist jeweils als Gesamtschuldner,
 1. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wurde,
 2. der Luftfahrzeughalter oder Eigentümer des Luftfahrzeuges, welches gelandet ist,
 3. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder es führt, ohne Halter oder Eigentümer zu sein einschließlich der natürlichen wie juristischen Person für welche eine dritte Person, natürliche wie juristische, das Luftfahrzeug, das gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat.
- 1.3 Die Entgelte sind grundsätzlich spätestens **vor** dem auf die Landung erfolgenden Start in Euro zu entrichten. Nach Vereinbarung sind auch Sammelrechnungen möglich, die im Normalfall monatlich erstellt werden. Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr für den Versand von Rechnungen und Abwicklung von Bankgeschäften bleibt vorbehalten. Für Rechnungskunden wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € monatlich erhoben.

Alternativ kann eine Bezahlung über die Bezahl-App von aerops erfolgen.
- 1.4 Für die in dieser Entgeltordnung angesprochenen Entgelte findet der § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.
- 1.5 Für die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführten Arten von Luftfahrzeugen werden die Entgelte zwischen dem Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer und der take-off Betreibergesellschaft mbH frei vereinbart.
- 1.6 Die take-off Betreibergesellschaft mbH kann im Einzelfall Ermäßigungen gewähren.

2. Entgelte

- 2.1 Für **Landungen bzw. das Abstellen** von Luftfahrzeugen ist ein Entgelt (Landeentgelt, Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die take-off Betreibergesellschaft mbH zu entrichten.
- 2.2 Für **Überflüge**, die nicht aus technischer Notwendigkeit erfolgen, wird nach Ermessen des diensthabenden Flugleiters ein Landeentgelt berechnet.

*Die Begriffe „Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer, Flugleiter, Entgeltschuldner etc.“ werden geschlechtsneutral verwendet.

2.3 Für Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach der höchsten in der Zulassungsurkunde eingetragenen Abflugmasse MTOM (Maximum Take Off Mass).

2.4 Das MTOM ist durch das „Airplane Flight Manual“ nachzuweisen, falls die Zulassungsurkunde keine Höchstabflugmasse enthält. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

2.4.1. Der Nachweis der Zuordnung zur entsprechenden Lärmkategorie erfolgt durch:

1. Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 70/04 oder eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 18/07, oder
2. die Kennzeichnung nach § 4 Abs. 6 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 5. Januar 1999 gem. NfL II- 138/99, oder
3. die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Herstellerangaben einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen. Vergleichbare Unterlagen ausländischer Lärmzeugnisse werden gleichgestellt.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch die take-off Betreibergesellschaft mbH nachprüfbar nachweisbaren Nachweises über die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte vor dem Start. Kann der entsprechende Nachweis nicht geführt werden, werden die Landeentgelte nach der Kategorie „ohne erhöhten Schallschutz“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.5 Der Festlegung der Lärmkategorien liegen folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:

1. Bekanntmachung der Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge vom 1. August 2004, NfL II- 70/04
2. Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999, NfL I- 134/99
3. ICAO- Abkommen Anhang 16, Band 1, Kap. 2 bis 6, 8 und 10 bis 12

2.6 Bei **Notlandungen** wegen technischer Störungen, bei Flügen im Rahmen eines SAR-Einsatzes und bei Flügen der Luftaufsicht, sofern dienstlich erforderlich, werden keine Landeentgelte erhoben. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.7 Die Entgeltordnung unterscheidet bei den Landeentgelten zwischen Luftfahrzeugen mit und ohne Lärmzeugnis, die den Erfordernissen für den erhöhten Schallschutz nicht genügen (Lärmkategorie B) und Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis, die die Anforderungen für erhöhten Schallschutz erfüllen (Lärmkategorie A). Der erhöhte Schallschutz wird erfüllt, wenn durch den ermittelten Lärmpegel gem. Lärmzeugnis

bei Luftfahrzeugen die in der Anlage 2 der LLV festgelegten Lärmgrenzwerte

- gem. LSL Kap. 6 um mindestens 6 dB(A)
- gem. LSL Kap.10 um mindestens 7 dB(A)

unterschritten werden.

2.7.1 Landeentgelte ohne erhöhten Lärmschutz (gültig ab 01.09.2023)

Gewichtsklasse	<u>ohne</u> erhöhten Schallschutz (<i>Lärmkategorie B</i>)		
	netto	MwSt.	brutto
0 – 600 kg	7,98 €	1,52 €	9,50 €
601 - 1000 kg	9,24 €	1,76 €	11,00 €
1001 - 1200 kg	11,76 €	2,24 €	14,00 €
1201 - 1400 kg	13,45 €	2,55 €	16,00 €
1401 - 2000 kg	21,43 €	4,07 €	25,50 €
2001 - 3000 kg	31,09 €	5,91 €	37,00 €
3001 - 4000 kg	48,74 €	9,26 €	58,00 €
4001 - 5000 kg	60,08 €	11,42 €	71,50 €
5001 - 5700 kg	72,27 €	13,73 €	86,00 €
über 5700 kg*)	96,64 €	18,36 €	115,00 €

*) bei Flugzeugen über 5.700 kg erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 10 € netto je angefangene 1.000 kg

2.7.2 Landeentgelte Hubschrauber / Tragschrauber / Schwebeflüge

1. **Drehflügler (Hubschrauber)** werden aufgrund der höheren Lärmwerte wie Luftfahrzeuge **ohne erhöhten Schallschutz** berechnet, d.h. ein Lärmzeugnis ist hierbei nicht relevant.
2. **Tragschrauber (Gyrocopter)** werden aufgrund der höheren Lärmwerte unabhängig vom Lärmzeugnis nicht als Ultraleicht-Flugzeug, sondern als Hubschrauber berechnet. Es gelten auch hier die Entgelte für Luftfahrzeuge **ohne erhöhten Schallschutz**.
3. Bei Schwebeflügen mit Hubschrauben gilt: alle 5 Minuten eine Landung

2.7.3 Landeentgelte mit nachweislich erhöhtem Lärmschutz (gültig ab 01.09.2023)

Gewichtsklasse	<u>mit</u> erhöhtem Schallschutz (<i>Lärmkategorie A</i>)		
	netto	MwSt.	brutto
0 – 600 kg	5,04 €	0,96 €	6,00 €
601 - 1000 kg	7,14 €	1,36 €	8,50 €
1001 - 1200 kg	8,40 €	1,60 €	10,00 €
1201 - 1400 kg	10,08 €	1,92 €	12,00 €
1401 - 2000 kg	14,71 €	2,79 €	17,50 €
2001 - 3000 kg	21,01 €	3,99 €	25,00 €
3001 - 4000 kg	33,61 €	6,39 €	40,00 €
4001 - 5000 kg	42,02 €	7,98 €	50,00 €
5001 - 5700 kg	54,62 €	10,38 €	65,00 €
über 5700 kg*)	71,43 €	13,57 €	85,00 €

*) bei Flugzeugen über 5.700 kg erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 10 € netto je angefangene 1.000 kg

*Die Begriffe „Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer, Flugleiter, Entgeltschuldner etc.“ werden geschlechtsneutral verwendet.

2.8 Landeentgelte für Schulungsflüge

1. Für Schulungsflüge wird je nach Gewichtsklasse eine Ermäßigung auf das in 2.7 festgelegte Landeentgelt wie folgt gewährt:

Gewichtsklasse bis 1.400 kg: 20%
Gewichtsklasse ab 1.401 kg: 10%
2. Schulflüge sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR- und IFR-Berechtigungen.
2. Für Einweisungsflüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung und für Flüge zum Vertraut machen, wird keine Ermäßigung gewährt.

2.9 Für die Sicherstellung des Brandschutzes ist nach den ICAO-Richtlinien ggfs. die örtliche Feuerwehr hinzuzuziehen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Luftfahrzeugführer zu tragen.

3.0 Regelung für am Sonderlandeplatz EDSN Neuhausen ob Eck stationierte Luftfahrzeuge

1. Für die Erteilung einer Stationierungsgenehmigung wird ein einmaliger Betrag in Höhe von **59,50 € (brutto)** fällig.
2. Für die Nutzung der Infrastruktur etc. wird jedem Luftfahrzeug mit Stationierungsgenehmigung ein jährlicher Betrag (jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres, erstmals zum **01.03.2024**) in Höhe von **83,30 € (brutto)** in Rechnung erstellt.

4.0 Abstellentgelt

1. Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges auf den ausgewiesenen Stellflächen des Landeplatzes EDSN Neuhausen ob Eck, wird ein Abstellentgelt erhoben. Das Abstellentgelt bemisst sich für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmaße.
2. Das Abstellentgelt beträgt im Freien

Gewichtsklasse	pro Monat	pro Woche	Pro Nacht
bis 1000 kg	70,00 €	20,00 €	6,00 €
bis 2500 kg	91,00 €	26,00 €	8,00 €
bis 5700 kg	140,00 €	40,00 €	13,00 €

3. Abstellungen im Hangar 82 sind direkt mit der Verwaltung der take-off GewerbePark Betreibergesellschaft mbH zu vereinbaren.
4. Das Abstellentgelt wird mit der Berechnung des Abstellvorgangs fällig, spätestens jedoch am Monatsende.

*Die Begriffe „Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer, Flugleiter, Entgeltschuldner etc.“ werden geschlechtsneutral verwendet.

5.0 Früh- / Spätabfertigungen

1. Für Starts und Landungen außerhalb der festgelegten Betriebszeiten besteht die Möglichkeit der Früh- und / oder Spätabfertigung. Für den **zusätzlichen Aufwand** wird eine **Pauschale von 30,00 €** pro angefangene halbe Stunde berechnet.
2. Flugbewegungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung bzw. des 1. Flugleiters bzw. seines Vertreters.
3. Für **Nachtlandungen mit Licht** (Landeplatzbeleuchtung) ab SS +30 wird für eine Einzellandung eine Gebühr von **20,00 €** erhoben. Für Platzrunden bei Nacht wird eine gesonderte Gebühr in Absprache mit dem Flugplatzbetreiber erhoben. Das Entgelt wird zusätzlich zu den in Abs. 1 und in 2.7 genannten Entgelten berechnet.
4. Das Betriebsentgelt wird mit dem Beginn der Nutzung des Landeplatzes fällig.

6.0 Winterdienst

Während der Winterzeit bleibt es dem Flugplatzbetreiber vorbehalten, die Landebahn zu räumen. Es wird nur geräumt, es werden keine Taumittel eingesetzt. Wird auf Anforderung eines Luftfahrzeugführers eine Räumung der Landebahn durchgeführt, so sind die anfallenden Kosten hierfür vom Luftfahrzeugführer analog der Winterdienstgebühr der take-off GewerbePark Betreibergesellschaft mbH zu entrichten.

7.0 Haftung

1. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Luftaufsicht bzw. des Landeplatzpersonals Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Landeplatzes EDSN Neuhausen ob Eck, den befestigten und unbefestigten Vorfeldern verursacht werden.
2. Der Entgeltschuldner haftet für die Schäden an den Flugzeugen Dritter, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.
3. Die take-off Betreibergesellschaft mbH wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Diebstahl der abgestellten Luftfahrzeuge entstanden sind. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Landeplatz EDSN Neuhausen ob Eck nicht eingezäunt und nicht durchgehend besetzt ist.

8.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 78579 Neuhausen ob Eck, Gerichtsstand 78532 Tuttlingen

Diese Entgeltordnung tritt am **01.09.2023** in Kraft.

Neuhausen ob Eck, den *21.08.2023*



Heike Reitze, Geschäftsführerin

*Die Begriffe „Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer, Flugleiter, Entgeltschuldner etc.“ werden geschlechtsneutral verwendet.